

# **Landesbibliothek Oldenburg**

**Digitalisierung von Drucken**

## **Oldenburgisches Gemeinde-Blatt. 1854-1903 41 (1894)**

13 u. 14. (7.4.1894)

[urn:nbn:de:gbv:45:1-725434](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-725434)

# Oldenburgisches Gemeinde-Blatt.

Vierteljährlich erscheinen 13 Nummern. Abonnementspreis jährlich 2 M.

1894. Sonnabend, 7. April. №.13 u.14.

## Straßenordnung.

Im Nachfolgenden gelangt der Entwurf einer neuen Straßenordnung, wie derselbe von der gemeinsamen Kommission des Stadtmagistrats und des Stadtrats unter Berücksichtigung der bei der Auslegung gemachten Einwendungen beschlossen ist, zum Abdruck.

Der Entwurf liegt dem Stadtrat zur zweiten Lesung vor.

### I. Vorbemerkung.

1. Straßen im Sinne dieses Statuts sind alle öffentlichen Straßen mit den Straßenrinnen und Trottoiren, alle öffentlichen Plätze, Alleen, Wege, Brücken u. s. w. und alle im Privateigenthum stehenden derartigen Kommunikationen, auf welchen thatsächlich ein öffentlicher Verkehr stattfindet, wobei es keinen Unterschied macht, ob dieselben gepflastert oder ungepflastert sind, und ob sie von Fuhrwerk befahren, oder nur von Fußgängern begangen werden können.

2. Der Magistrat kann von der Verpflichtung, die unbeesteinten Fußwege von Schnee zu reinigen, bei einzelnen Straßen entbinden und auf einzelnen nicht öffentlichen Wegen den Grasswuchs gestatten.

3. Als Sommer gelten die Monate April bis September, als Winter die Monate Oktober bis März.

### II. Reinhaltung der Straßen.

4. Jeder Eigenthümer eines nicht staatsgrundgesetzlich befreiten Grundstücks, auch wenn er dasselbe nur zum Theil benutzt, ist verpflichtet, die an dasselbe grenzenden Straßen bis auf die Mitte der Fahrbahn zu reinigen und von Gras und Unkraut frei zu halten, auch von den Trottoiren und Fußwegen den Schnee zu entfernen und dieselben, wenn sie glatt sind, mit Sand oder Torfmüll dicht und in mindestens 2 m Breite zu



bestreuen, so daß während der Zeit von 8 Uhr Vormittags bis 9 Uhr Nachmittags unbequemer Glätte vollständig vorgebeugt wird.

Diese Pflicht liegt ihm auch ob bei Uebergängen (Fortsetzung der Trottoire über Fahrbahnen), Rinnen und Fahrbahnen, vor einmündenden Straßen, wenn und soweit er zur Reinigung der letzteren vor ihren Einmündungen verpflichtet ist.

Nicht weniger ist er zur Reinhaltung der in den Straßen liegenden Klappen (mit Klappen versehene Durchlässe), sowie der in den Trottoiren befindlichen Rinnen verpflichtet, wenn und soweit ihm die Reinigung der Straße an den betreffenden Stellen obliegt.

Den Eigenthümern gleich stehen Nutznießer, Erbpächter und Inhaber ähnlicher Nutzungsrechte.

Bei vermiethten, vom Eigenthümer zc. nicht mitbewohnten Gebäuden liegt die Pflicht der Reinigung den Miethern, wenn ein Gebäude an Mehrere vermietht ist, den Miethern der unteren an der Straße liegenden Wohnungen resp. Räume unter solidarischer Haft, bei verpachteten, unbebauten Grundstücken den Pächtern des an der Straße liegenden Theils ob.

Gräben oder Wasserzüge, welche ein Grundstück von der Straße trennen, befreien dieses Grundstück von der Reinigungspflicht nicht; indessen fällt die Pflicht zur Reinigung derjenigen Straßen hinweg, welche von den sonst pflichtigen Grundstücken durch die Hunte, die Haaren, die Hausbänke, die Stadtgräben oder den Deljestrich getrennt werden.

Soweit nach den obigen Bestimmungen Verpflichtete nicht vorhanden sind, ist die Stadt zur Reinhaltung der Straßen verpflichtet.

5. Annehmer der Reinigung öffentlicher Straßenpfänder haften nach Maßgabe der Verpflichtungen, wie sie dem Eigenthümer nach II. 4 obliegen.

6. Wo durch Vertrag mit dem Stadtmagistrat oder auf Grund oberlicher Entscheidung die Verpflichtung zur Straßenreinigung anderweitig geregelt ist, behält es dabei sein Bewenden. Desgleichen bewendet es bei den bisher bestandenen Verpflichtungen zur Reinigung der in den Straßen belegenen Brücken.

7. Die gepflasterten Fahrstraßen, die Rinnen und Klappen sind regelmäßig jeden Dienstag, Donnerstag und Sonnabend, im Sommer vor 7, im Winter vor 8 Uhr Morgens zu fegen. Die ungepflasterten Straßen sind gleichzeitig von allem Unrath

(Stroh, Düngerresten, Papier, Abfällen u. s. w.) durch Ablesen und nöthigenfalls mittelst Harke und Besen zu reinigen.

Die Straßenrinnen und die Häufinge mit den in der Verlängerung derselben durch das Trottoir gelegten Rinnen in denjenigen Straßen der engeren Stadt, welche von der städtischen Spüleinrichtung berührt werden, sind jedoch so oft zu reinigen und zu spülen, als die Spülanlage in Thätigkeit ist. Auch kann, wenn die Straßenrinnen und Roste sich wieder verstopft haben, an demselben Spültage eine wiederholte Reinigung derselben verlangt werden. Magistratsseitig kann die Verlegung und Vermehrung der Reinigungstage angeordnet werden.

Die Trottoire sind stets rein zu halten.

Bei trockner Witterung sind die Straßen vor dem Kehren derart mit Wasser zu besprengen, daß das Fegen keinen Staub aufwirft.

In denjenigen Straßen, welche von den Pächtern der Abfuhr des Straßenkehrichts zu befahren sind, muß der Schmutz an den Reinigungstagen auf der Fahrbahn nahe an der Rinne zusammengebracht werden; in den übrigen Straßen und wenn Jemand außer den Reinigungstagen fegen läßt, ist das Zusammengefegte sofort zu entfernen.

8. Außer zum Zweck der Reinigung darf auf die Trottoire und Fußwege Wasser oder sonstige Flüssigkeiten nicht gebracht werden, auch ist das Glitschen auf Trottoiren und Fußwegen verboten. Bei eintretendem Thauwetter sind die Trottoire, Uebergänge, Rinnen und Klappen sofort von Schnee und Eis zu reinigen. Das Bestreuen der Trottoire, Fußwege und Uebergänge mit Salz oder anderen ätzenden Substanzen, sowie mit Torfasche und grober Schlacke ist verboten.

9. Asche darf nicht auf die Straße geworfen, sondern nur an den Reinigungstagen, gehörig angefeuchtet, in einem bedeckten Behälter auf dieselbe gestellt werden. Der Behälter muß, wenn er geleert ist, baldigst, wenn aber die Entleerung unterbleibt, spätestens im Sommer bis 10, im Winter bis 11 Uhr Vormittags wieder weggenommen werden.

10. Niemand darf in oder an den Straßen sein Bedürfnis verrichten oder Unreinlichkeiten, z. B. Schutt, Scherben, Papierstücke, Abgänge von Lebensmitteln u. s. w. ausschütten, insbesondere auch keine unreinen, übelriechenden oder schädlichen Flüssigkeiten auf die Straßen leiten. Wo unterirdische Kanäle nicht vorhanden sind, kann jedoch die Ableitung des gewöhnlichen

Haus-, Wirthschafts- und Gewerbetwassers in die Straßenrinnen vom Magistrat gestattet werden, wenn die Abfluß- und Straßenrinnen bis zu einem Senkkanale gepflastert sind und den Straßenrinnen nicht mehr Wasser zugeführt wird, als diese, ohne überzutreten, zu fassen vermögen.

11. Zur Reinigung der Häufinge sind die Eigenthümer derselben, wenn das Eigenthum streitig ist, die Eigenthümer der beiden anliegenden Grundstücke solidarisch verpflichtet. Die Verpflichtung geht auf die Miether über, wenn die Eigenthümer der Grundstücke diese nicht selbst mit benutzen. Die Häufinge müssen gegen die Straße durch Mauern oder Thüren abgeschlossen sein. Letztere dürfen nicht offen stehen.

### III. Benutzung der Straßen.

12. Der Abfall von Schlachtereien und Abtrittsdünger darf nie auf der Straße gelagert und nur Nachts, zwischen 11 Uhr Abends und im Sommer 6, im Winter 7 Uhr Morgens über die Straße fortgeschafft werden. Die Abfuhr und der Transport solchen Abfalls und Düngers in luftdicht verschlossenen, äußerlich reinen Behältern ist jedoch auch zu anderen Tageszeiten gestattet. Trockener Stalldünger und sonstige Unreinlichkeiten dürfen ohne besondere Erlaubniß des Magistrats nur innerhalb dieser Zeit in den Straßen auf- und abgeladen werden. Mit Dünger, Schutt, Sand oder dergleichen beladene Wagen müssen so eingerichtet sein, daß von ihnen Nichts herabfallen oder herabfließen kann, und Jauchewagen müssen stets mit dichtschließenden Deckeln versehen sein.

Wird die Entleerung einer Abortgrube beabsichtigt, so ist hiervon wenigstens 24 Stunden vorher, unter Angabe der Zeit, zu der die Entleerung stattfinden soll, dem Stadtmagistrat Anzeige zu machen. Das Austragen des Inhalts einer Düngergrube auf das in der Nähe von Straßen oder von menschlichen Wohnungen belegene Land ist nur innerhalb der für die Fortschaffung von Abtrittsdünger über die Straße bestimmten Zeit oder mit besonderer Erlaubniß des Magistrats gestattet, und muß der Abortdünger in der Nähe von Straßen und menschlichen Wohnungen stets mit Erde oder in anderer Weise so bedeckt sein, daß der Geruch nicht wahrnehmbar ist.

Die Abortseimer dürfen nicht vor 12 Uhr Nachts auf die Straße gesetzt und müssen im Sommer vor 6 und im Winter vor 7 Uhr Morgens wieder von der Straße weggenommen

werden. Sobald die Abfuhr des Straßenkehrichts anders geordnet ist, kann der Magistrat anordnen, daß die Eimer schon 1 Stunde früher von der Straße fortgenommen werden müssen.

13. In den Straßen der inneren Stadt, d. h. in dem von der Haaren, der Hausbäke und den Stadtgräben begrenzten Theile derselben, sowie auf dem inneren, mittleren und äußeren Damm, dürfen nicht mehr als zwei, in den übrigen Stadttheilen nicht mehr als drei Wagen aneinander gekoppelt gefahren werden, und Fauchetwagen, mit Ausnahme der luftdicht verschlossenen eisernen Tonnenwagen, dürfen diese Stadttheile nur in der unter Ziffer 12 für die Abfuhr von Abtrittsdünger festgesetzten Zeit passiren.

Das unnöthige und anhaltende Knallen mit der Peitsche ist verboten.

Aus Thortwegen und Einfahrten sowie an Stellen, wo Straßen sich kreuzen, oder sich unter einem Winkel mit einander verbinden, darf nur im Schritt gefahren oder geritten werden.

14. Fenster, welche nicht mindestens in einer Höhe von 2 Metern über die Straße aufschlagen, dürfen nur von Tagesanbruch an, im Sommer nur bis 8 und im Winter nur bis 9 Uhr Morgens ganz, die übrige Zeit aber nicht weiter offen stehen, als die gewöhnlichen Sohlbänke über dieselben vorspringen.

Das Fensterwaschen über der Straße ist im Sommer nur bis 7, im Winter bis 8 Uhr Morgens gestattet. Marquisen dürfen, wenn sie herabgelassen sind, nicht weiter als bis auf 2,10 m Höhe über der Straße herabhängen und nur soweit über dieselbe vorspringen, daß Breitladungen, welche die Fahrbahn passiren, nicht anstoßen, wenn sie 1 m über die Rinnen hinausreichen. Marquisen, welche zur Zeit des Inkrafttretens dieses Statuts bereits niedriger angebracht sind, müssen wie bisher mindestens 2 m von der Straßenoberfläche entfernt bleiben.

15. Es ist verboten, auf Trottoiren und Fußwegen mit Karren, Handwagen, Handschlitten oder dergleichen zu fahren, auch auf denselben Gegenstände von solcher Beschaffenheit zu tragen, daß durch den Transport derselben Fußgänger belästigt, verdrängt, beschädigt oder gefährdet werden können. Auch dürfen auf und über die Trottoire und Fußwege nicht in den Verkehr belästigender oder gefährdender Weise Gegenstände gesetzt resp. gehängt werden. Rohes Fleisch, frische Felle, Eingeweide und dergl. dürfen auf den Straßen nur in ver-

geschlossenen Wagen oder Gefäßen oder mit reinen Tüchern vollständig bedeckt transportirt werden.

Das Befahren der Trottoire und Fußwege mit Kinder- und Krankentwagen, in denen sich Kinder resp. Kranke befinden, ist erlaubt, jedoch müssen dieselben ihnen begegnenden Personen, soweit sie dadurch nicht zum Verlassen des Trottoirs oder des Fußweges gezwungen werden, ausweichen, und dürfen nicht mehrere solcher Wagen neben einander gefahren werden.

Ein das Vorbeigehen hinderndes Zusammenstehen und das Gehen in zusammenhaltender geschlossener Reihe auf den Trottoiren und Fußwegen ist verboten.

Gegenstände, insbesondere unbespannte Wagen, welche den freien Verkehr zu hindern oder zu beeinträchtigen geeignet sind, ohne Genehmigung des Magistrats auf den Straßen aufzustellen, hinzulegen oder liegen zu lassen, ist untersagt. Eis und Schnee aus den Häuſingen und von den Höfen darf nur zum Zwecke sofortiger Abfuhr auf die Straße geschafft werden.

Fuhrwerke auf den Straßen zu be- oder entladen, ist nur gestattet, wenn das Grundstück keinen zu diesem Zweck geeigneten Hofraum oder keine geeignete Einfahrt hat. In diesem Falle muß übrigens das Geschäft des Be- und Entladens sofort nach Ankunft des Fuhrwerks an Ort und Stelle begonnen und mit hinreichenden Arbeitskräften ohne Unterbrechung zu Ende geführt und demnächst das Fuhrwerk sofort entfernt werden.

16. Wagen, auf denen Langholz oder dergleichen von über 12 m Länge transportirt wird, müssen außer vom Führer noch von einer zweiten Person begleitet sein, welche den Hintertwagen zu beaufsichtigen hat. Die über das Fuhrwerk hinausragenden Enden von schwachen Hölzern, Gerüststangen und dergleichen müssen zusammengebunden sein.

17. Das Ausklopfen von Betten, Teppichen und dergleichen auf den Straßen oder aus den an denselben liegenden Thüren und Fenstern ist verboten.

18. Heiße Hündinnen dürfen nicht auf die Straße gelassen werden. Vieh aller Art darf auf den Straßen nicht frei und unbeaufsichtigt umherlaufen.

19. Das Viehtreiben durch die Straßen der Stadt ist folgenden Beschränkungen unterworfen.

a. Jeder Viehtransport, welcher nicht durch Fuhrwerk erfolgt, muß ohne jeden Aufenthalt vor sich gehen.

- b. Mastschweine dürfen nicht getrieben, sondern müssen auf Wagen befördert werden.
- c. Größeres Vieh (Pferde, Rinder) darf, Markttag ausgenommen, von 7 Uhr Vormittags im Sommer und 8 Uhr Vormittags im Winter bis 10 Uhr Nachmittags niemals frei durch die Straßen getrieben werden, sondern muß beim Transport dergestalt gefesselt sein, daß der Führer die Thiere jederzeit in seiner Gewalt hat. Bei je 3 Stück Rindvieh muß zu allen Zeiten mindestens 1 Treiber sein.

Bei größeren Viehherden kann der Magistrat von den Bestimmungen des vorstehenden Absatzes entbinden.

Stiere dürfen stets nur einzeln und mit verbundenen Augen (Blende) getrieben werden und müssen immer von mindestens 2 kräftigen Treibern begleitet sein, von denen der eine das Thier am Kopfe zu leiten, der andere das demselben ferner anzulegende Sprungtau zu handhaben und stets hinter dem Thiere zu gehen hat.

- d. Als Treiber von Stieren und böartigem anderen Vieh dürfen nur über 16 Jahre alte Personen verwendet werden; gebrechliche oder noch nicht 14 Jahre alte Personen sind als Treiber überhaupt unzulässig.
- e. Bei Beförderung des Schlachtviehs ist jede rohe Behandlung der Thiere, insbesondere das Hezen von Hunden auf dieselben, heftiges Zerren an Leitseilen, Prügeln mit Knütteln und dergleichen, Stoßen mit Fäusten und Füßen, untersagt. Die auf Wagen transportirten Thiere sind beim Ein- und Ausladen zu heben und nicht zu werfen.

#### IV. Allgemeine Bestimmungen.

20. Die an die Straßen stoßenden Gebäude, Straßenschilder, Hausnummern, Einfriedigungen, sowie öffentlich angebrachte Bekanntmachungen, öffentliche Brunnen, Laternen und andere zu gemeinnützigen Zwecken oder zur Verschönerung von Gebäuden und Bauwerken aufgestellte Gegenstände dürfen nicht beschädigt, beschmutzt, beschrieven oder bemalt werden.

21. Die Hausnummern sollen an der den Straßen zunächst liegenden Außenwand der Häuser, wenn die Hausthür sich in dieser Wand befindet, links neben derselben in einer Höhe von  $2\frac{1}{2}$ —3 m über der Straße, anderenfalls in derselben Höhe an einer anderen leicht in die Augen fallenden Stelle angebracht sein.

22. Die Zweige der an den Straßen stehenden Bäume und Sträucher dürfen nicht über den Rand der Straße hängen, sondern müssen auf Verlangen des Magistrats bis zu einer Höhe von 4 m abgenommen werden. Die Hecken an den Straßen sind jährlich vor dem 1. Juli zu scheeren.

23. Hunde dürfen während der Nachtzeit nicht aus den Häusern ausgeschlossen und müssen so gehalten werden, daß sie durch anhaltendes Bellen oder Heulen die nächtliche Ruhe nicht stören.

#### V. Strafbestimmung.

24. Uebertretungen der vorstehenden Vorschriften werden nach § 366 Ziffer 10 des Strafgesetzbuches mit Geldstrafe bis zu 60 M oder mit Haft bis zu 14 Tagen bestraft.

#### VI. Schlußbestimmung.

25. Mit dem Inkrafttreten dieses Statuts verlieren alle bisherigen straßen-polizeilichen Vorschriften und Bestimmungen ihre Wirksamkeit, soweit nicht das Strafgesetzbuch und die Wegeordnung zu Raum kommen.

---

Verantwortlicher Redacteur: Amtsauditor Münzebrock.  
Druck von Gerhard Stalling in Oldenburg.